



## Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Förderungsmöglichkeiten für Geflüchtete

### Generelle Informationen:

- Das BAföG ist eine finanzielle Unterstützung des deutschen Staates für Schüler\*innen in Ausbildung und Studierende. 50% des BAföG sind ein Darlehen und müssen später zurückgezahlt werden, jedoch max. 10.010€. Die Rückzahlung beginnt i.d.R. 5 Jahre nach Ende der Regelstudienzeit.
- Der Besuch des Studienkollegs ist förderungsfähig, aber nur über Schüler-Bafög (aktuell max. 590€/Monat, dies ist jedoch ein 100%-Zuschuss, d.h. es muss nichts zurückgezahlt werden). Personen, die eine eigene Wohnung/Zimmer haben, können vom Jobcenter eine Aufstockung zur Mietzahlung erhalten. Dafür muss dem Jobcenter der BAföG-Bescheid vorgelegt werden. Personen, die mit ihren Eltern zusammenwohnen, können i.d.R. kein Schüler-BAföG erhalten (außer die Fahrzeit bis zur Ausbildungsstätte liegt über 70 Minuten), daher sollte dann das Jobcenter weiterzahlen.
- Wenn DSH-Kurse mindestens 6 Monate dauern, sind diese auch über Schüler-BAföG förderungsfähig.
- Eine Promotion ist generell nicht förderungsfähig.
- Der BAföG-Höchstsatz für ein Studium beträgt ab dem Wintersemester 2020/21 monatlich 861 Euro (davon 84€ für Krankenversicherung und 25€ für Pflegeversicherung) für Studierende die nicht bei den Eltern wohnen. Für Studierende über 30 Jahre erhöhen sich die Sätze für Kranken- und Pflegeversicherung, sodass der Höchstsatz bei 941€ liegt. Studierende mit Kind erhalten zusätzlich 150€ als Kinderbetreuungszuschlag.
- Ein Nebenjob mit einem Verdienst von bis zu 450€ ist möglich, ohne dass der BAföG-Anspruch gekürzt wird.
- Die Förderdauer ist i.d.R. die Regelstudienzeit (für BA meist 6 Semester, für MA 4 Semester, für Staatsexamen je nach Studienordnung) – Ausnahmen sind nur in Einzelfällen (bspw. bei Krankheit) möglich. Darüber hinaus kann ein zinsloses BAföG-Volldarlehen z.B. als Hilfe zum Studienabschluss in Anspruch genommen werden. Bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Bachelor müssen für eine Weiterförderung Nachweise über ausreichende Leistungen (ECTS) erbracht werden.
- Grundsätzlich gilt: Antrag so früh wie möglich stellen, geht jedoch i.d.R. erst wenn die Zulassung/ Studienplatzzusage vorliegt. Die Jobcenter sind verpflichtet bis zur BAföG-Entscheidung weiterzuzahlen.
- Ein Vorabentscheid kann beantragt werden, die Entscheidung ist dann für ein Jahr bindend (siehe: [www.studentenwerke.de/de/content/baf%C3%B6g-beratungspflicht-und-vorabentscheid](http://www.studentenwerke.de/de/content/baf%C3%B6g-beratungspflicht-und-vorabentscheid)).
- Bearbeitungszeit für den Antrag im Wintersemester sind i.d.R. 6-8 Wochen, im Sommersemester kürzer. Die Bearbeitung kann aber erst beginnen, wenn alle benötigten Unterlagen vorliegen. Deshalb gilt: Unterlagen so früh wie möglich sammeln!

Eine Beratung ist jederzeit möglich, die Sprechstunden des BAföG-Amts am Studentenwerk Frankfurt finden Sie unter: [www.studentenwerkfrankfurt.de/bafog-finanzierung/bafog/](http://www.studentenwerkfrankfurt.de/bafog-finanzierung/bafog/)

### Bei einem BAföG-Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen/werden folgende Kriterien geprüft:

#### 1. Aufenthaltstitel

- Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a sind grundsätzlich BAföG-berechtigt.
- Geduldete Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, erhalten BAföG, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§8 Abs. 2a BAföG)
- Auch Geduldete, die bereits einen Anspruch auf BAföG haben (nach 15 Monaten Aufenthalt seit Einreise) können ergänzende Leistungen vom Sozialamt erhalten, wenn sie bei ihren Eltern wohnen und das BAföG zur Existenzsicherung nicht ausreicht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 AsylbLG)
- In den ersten 18 Monaten nach Einreise können Asylsuchende oder Geduldete auch während eines Studiums Leistungen nach §3 AsylbLG erhalten, allerdings müssen Sie die Kosten für die Krankenversicherung und Semestergebühren selbst tragen. Ab dem 19. Monat haben Studierende Anspruch auf Leistungen analog zu SGB XII, allerdings entscheidet das Sozialamt nach Ermessen, ob die Leistung als Darlehen oder als Beihilfe erbracht wird.



- Asylsuchende (mit Aufenthaltsgestattung) sind von Leistungen nach BAföG ausgeschlossen, es sei denn, sie oder ihre Eltern waren langjährig in Deutschland erwerbstätig (§8 Abs. 3 BAföG). Nach einem Aufenthalt von mindestens 19 Monaten können Sie aber Leistungen analog zu BAföG erhalten (nach §2 AsylbLG).
- Achtung: Keinen Anspruch auf BAföG haben Studierende, die sich zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken in Deutschland aufhalten (§§ 16-21 AufenthG) und Studierende, deren Aufenthaltserlaubnis nur aus einem vorübergehend humanitären Grund erteilt wurde (§§ 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a, 25 Abs. 4b AufenthG)
- Siehe auch: [www.bafög.de/de/-8-staatsangehoerigkeit-224.php](http://www.bafög.de/de/-8-staatsangehoerigkeit-224.php)

## 2. Alter

- Für Bachelorstudiengänge ist i.d.R. nur förderberechtigt, wer zu Beginn des Studiums unter 30 Jahren alt ist, für Masterstudiengänge, wer unter 35 Jahren alt ist. Aber: Ausnahmen sind möglich – für den Spracherwerb werden in einigen Fällen bis zu 3 Jahre gutgeschrieben.

## 3. Vorheriges Studium oder Wechsel des Studienfachs

- Der Wechsel des Studienfaches muss i.d.R. bis zum Ende des 3. Semesters des ersten Studiums erfolgen, um weiterhin BAföG erhalten zu können.
- Wenn im Ausland bereits ein Bachelor-Abschluss erworben wurde, der in Deutschland anerkannt ist, wird ein neues Bachelor-Studium i.d.R. nicht mehr finanziert. (Es sei denn der Abschluss ist in Deutschland nicht ausreichend berufsqualifizierend. Ggf. lohnt es sich, gegen einen negativen Bescheid Widerspruch einzulegen). Auch wenn noch kein Abschluss erworben wurde, werden vorherige Studienzeiten ggf. angerechnet, sodass sich die Förderdauer insgesamt verkürzen kann.

## 4. Elterneinkommen; eine elternunabhängige Förderung erfolgt,

- wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und dort rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten.
- wenn die Auszubildenden bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben (und ausnahmsweise trotz dieses Umstands gefördert werden).
- Aktuell ist nur Syrien generell von den Nachweisen ausgenommen, sofern sich die Eltern in einem ausländischen Flüchtlingslager aufhalten (dies basiert auf einem aktuellen Erlass des BMBF). Bei allen anderen Ländern wie z.B. Iran, Irak, Afghanistan werden Einzelfallentscheidungen getroffen, inwieweit das Einkommen der Eltern einzubeziehen ist, und in der Regel die Anhörungsprotokolle des Bundesamtes für Migration miteinbezogen.
- [www.bafög.de/de/wann-bleibt-das-einkommen-der-eltern-unberuecksichtigt--380.php](http://www.bafög.de/de/wann-bleibt-das-einkommen-der-eltern-unberuecksichtigt--380.php)
- Wichtig: Sie benötigen für den BAföG-Antrag immer die Einkommensnachweise Ihrer Eltern aus dem vorletzten Jahr vor Antragstellung. Wenn Ihre Eltern keine offizielle Einkommensnachweise haben, können Sie selbst eine Erklärung über Art und Höhe der Einkünfte verfassen und diese Ihren Eltern zur Unterschrift vorlegen.

## Problemfall Zweitstudium:

- Wurde im Herkunftsland bereits ein Studium abgeschlossen, so ist dadurch die Förderung eines weiteren Studiums nicht immer ausgeschlossen (§7 Abs.1 BAföG).
- Voraussetzung ist aber, dass das bisherige Studium nicht zu einer Berufsausübung in Deutschland qualifiziert oder eine Berufsausübung im Herkunftsland zumutbar ist (letzteres ist bei Geflüchteten i.d.R. nicht der Fall).
- Eine pauschale Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem BA-Abschluss, wie sie von der ZAB meist vorgenommen wird, ohne Zugang zu einem reglementierten Beruf, wie z.B. Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Sozialarbeiter\*innen, bedeutet keine qualifizierte Berufsausübung (OVG Saarland v.18.3.2019 - 2A 295/18).
- Bei nichtreglementierten Berufen kommt es darauf an, ob die Qualifikation einem Hochschulabschluss in Deutschland entspricht und ob sie unmittelbar am Arbeitsmarkt verwertbar ist (hierzu ist Stellungnahme der Arbeitsagentur nötig/sinnvoll).
- Wurde ein Studium im Herkunftsland begonnen, so kommt es für die Dauer des BAföG-Leistungsanspruchs darauf an, wie viele Module (umgelegt auf die Semesterzahl) anerkannt werden.



Ansprechpartner:

- BAföG-Amt des Studentenwerks Frankfurt  
Campus Bockenheim  
BAföG-Service Center (EG) in der Neuen Mensa (Sozialzentrum)  
Bockenheimer Landstraße 133, 60325 Frankfurt  
Telefonische Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 09:00-11:00 Uhr  
zudem Montag 12:00-15:00 Uhr  
[www.studentenwerkfrankfurt.de/bafog-finanzierung/bafog/sprechzeiten/](http://www.studentenwerkfrankfurt.de/bafog-finanzierung/bafog/sprechzeiten/)
- Servicestelle Studium & Flucht (Unterstützung bei der Antragstellung etc.)  
Campus Bockenheim (Gräfststraße 54)  
Hörsaalgebäude, Büro 101 des AWP (Academic Welcome Program)  
Link zur Terminbuchung für telefonische oder Online-Beratung (über Zoom): <https://www.terminland.de/uni-frankfurt/>  
[www.uni-frankfurt.de/65769759/Infos-Studium](http://www.uni-frankfurt.de/65769759/Infos-Studium)

An vielen Fachbereichen der Goethe-Universität und auch an einigen Instituten gibt es extra BAföG-Beauftragte, die Ihnen insbesondere bei Widersprüchen helfen können. Eine Übersicht der Ansprechpartner finden Sie in diesem Wegweiser: [www.uni-frankfurt.de/37619579/Adressbuch\\_Wegweiser.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/37619579/Adressbuch_Wegweiser.pdf)

Hinweis: Es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.